

# RS OGH 1977/1/18 5Ob675/76, 1Ob232/04f

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.01.1977

## Norm

ABGB §1394

ABGB §1438 D

## Rechtssatz

Auch Nebenrechte, die zur Sicherung der Forderung dienen, gehen auf den Zessionar über; dies gilt auch für vereinbarte Aufrechnungsverbote. Der Schuldner kann dann auch nicht mit Forderungen aufrechnen, die ihm aus den persönlichen Rechtsbeziehungen mit dem Zessionar zustehen.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 675/76

Entscheidungstext OGH 18.01.1977 5 Ob 675/76

- 1 Ob 232/04f

Entscheidungstext OGH 14.12.2004 1 Ob 232/04f

Beisatz: Am Ergebnis der Entscheidung 5 Ob 675/76 ist festzuhalten: Ist die Aufrechnung gegen eine bestimmte Forderung infolge eines vertraglichen Kompensationsverbots ausgeschlossen, so erfasst dieses Verbot nicht nur Gegenforderungen aus dem Rechtsverhältnis zum Zedenten, sondern auch Forderungen des Schuldners der abgetretenen Forderung gegen den Zessionar. (T1); Veröff: SZ 2004/175

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0033141

## Dokumentnummer

JJR\_19770118\_OGH0002\_0050OB00675\_7600000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>